



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Herr Bundesrat
Didier Burkhalter
Vorsteher EDI
Schwanengasse 2
3003 Bern

Zug, 16. November 2010 ek

**Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2012-2015 (Kulturbotschaft):
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 25. August 2010 an die Regierung des Kantons Zug haben Sie uns eingeladen, zum Anhörungsentwurf der Kulturbotschaft (Stand: August 2010) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Einladung und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Antrag:

- Die Massnahmen in der Kulturbotschaft sind angesichts der beschränkten Finanzmittel seitens Bund entsprechend den unten aufgeführten Prioritäten auszugestalten.
- Der Bund soll in erster Linie die Finanzierung seiner gesetzlich vorgegebenen Tätigkeiten garantieren: Film, Denkmalpflege und Heimatschutz, kulturelle Präsenz im Ausland, kulturelle Institutionen des Bundes.
- Es ist nicht Aufgabe des Bundes, mittels «Anschubfinanzierung» die Kulturpolitik der Kantone und Städte zu beeinflussen (Verletzung des Subsidiaritätsprinzips). Hingegen schlagen wir dem Bund vor, Programme und Massnahmen gemeinsam mit den Kantonen und Städten zu entwickeln und nach abgesprochenem Verteilschlüssel mitzufinanzieren.
- Die Kantone sollen frühzeitig in die weiteren Arbeiten zum KFG einbezogen werden.

Der Kanton Zug begrüsst diese erstmalige Auslegeordnung der geplanten Bundesaktivitäten und -massnahmen in vorliegender Botschaft.

Gemäss Artikel 69 der Schweizerischen Bundesverfassung kommt dem Bund eine subsidiäre Rolle bei der Kulturförderung zu. Aus unserer Sicht ist das Subsidiaritätsprinzip – es handelt sich dabei um einen klaren Verfassungsgrundsatz und nicht, wie auf Seite 13 der Kulturbotschaft geschrieben, um eine föderale Tradition der Schweiz – in vorliegendem Entwurf jedoch nicht klar gefasst: Bei der Auswahl der Aktivitäten ist ebenso wenig ersichtlich, inwiefern diese nationalem Interesse entsprechen, als auch, wie sie das Subsidiaritätsprinzip gegenüber den Aktivitäten auf kantonaler und kommunaler Ebene berücksichtigen.

Es ist zu befürchten, dass die durch den Bund vorgeschlagenen Aktivitäten reine «Impulsprogramme» sein werden, welche in keiner Weise auf die Kulturpolitik der Kantone und der Städte Rücksicht nehmen und diese sinnvoll ergänzen, und dass – aufgrund der schwachen finanziellen Beteiligung seitens Bund – die Kantone und Städte schliesslich gezwungen sein werden, die durch den Bund lancierten Aktivitäten finanziell zu übernehmen, ohne dass sie bei der Schwerpunktesetzung mitbestimmen konnten. Deshalb ist hinter die Aussage (siehe S. 91), die geplante Kulturpolitik des Bundes habe keine finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und Städte, ein grosses Fragezeichen zu setzen (beispielsweise wird für den Bereich der Buch- und Literaturförderung von einem Finanzbedarf von sechs Mio. CHF ausgegangen (siehe S. 65), wobei dem BAK dafür lediglich eine Mio. CHF zur Verfügung steht).

Der Kanton Zug versteht unter einer subsidiären Kulturpolitik des Bundes keine «Anschubfinanzierung», sondern ein abgestimmtes, ergänzendes Handeln, welches die Politik der Kantone und Städte ebenso wie die gesamtschweizerischen Interessen und die kulturelle Vielfalt in der Schweiz berücksichtigt.

In der Regel sind die Kantone und die Städte in vier Bereichen der Kulturförderung tätig, nämlich bei der Finanzierung ihrer kulturellen Institutionen (Museen, Theater, Opern, Bibliotheken usw.), bei der Denkmalpflege, bei der Förderung privaten Kulturschaffens und im Rahmen des kulturellen Bildungsauftrags (z. B. im Bereich Musik oder bildende Kunst). Dem Bund hingegen kommen nach Ansicht des Kantons Zug neben gesetzlich festgelegten Aufgaben, wie der Filmförderung und der Denkmalpflege, Aufgaben nationalen Interesses zu, wie die Förderung nationaler Projekte, die Präsenz im Ausland, die Förderung des sprachregionalen und kulturellen Austauschs innerhalb der Schweiz und die Umsetzung von Artikel 10 des Kulturförderungsgesetzes (KFG). Die Kulturbotschaft bestätigt, dass der Bund für den Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege jährlich 60 Millionen Franken und für die Archäologie 45 Millionen Franken aufwenden müsste, wenn er seiner Verantwortung und gesetzlicher Verpflichtungen nachkommen wollte. In der Kulturbotschaft vorgesehen sind lediglich noch durchschnittlich 16,25 Millionen Franken pro Jahr. Bis 2007 betrug das langjährige Mittel der Finanzhilfen des Bundes 34,5 Millionen Franken. Die Kulturbotschaft stellt sich damit unerklärlicher Weise gegen den offensichtlichen Willen des Parlaments und der Kantone.

Zudem sind die verschiedenen in der Kulturbotschaft vorgeschlagenen Massnahmen der Kulturförderung durch den Bund unseres Erachtens zu wenig kohärent. Angesichts der sehr beschränkten finanziellen Mittel seitens Bund ist dringend eine Priorisierung der verschiedenen Massnahmen vorzunehmen; ohne klare Prioritätensetzung wird die Kulturbotschaft des Bundes kein effizientes politisches Steuerungsinstrument sein können. Leider hat es der Bund verpasst, zusammen mit den Kantonen und den Städten gemeinsame Interessen zu definieren und in der Kulturbotschaft festzuschreiben. Dies ist umso bedauerlicher, als dass der Bund mit den ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel «nur bescheidene Akzente» (siehe S. 25) wird setzen können.

Während der letzten Jahre hatte der Bund die Tendenz, sein finanzielles Engagement gegenüber bundeseigenen Institutionen zu senken und gleichzeitig die Kantone aufzurufen, diese Institutionen mit einem finanziellen Beitrag zu unterstützen. Als Beispiel sei hier die Nationale Phonotheek in Lugano angeführt: Die Kantone sahen sich 2007 gezwungen, einen ausserordentlichen Beitrag von CHF 200'000.– zu sprechen. Im selben Jahr ersuchte das Schweizerische Institut in Rom die Kantone um Betriebsmittelfinanzierung, nachdem der Bund seinen dortigen Verpflichtungen nicht mehr vollumfänglich nachkam. Der Kanton Zug verlangt vom Bund, dass er seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber den ihm zugehörigen nationalen Kulturinstitutionen sowie den nationalen Kulturinstitutionen, die er ausgelagert hat, künftig vollständig nachkommt. Es handelt sich hierbei auch um Institutionen, die der Bund in eine Stiftung überführt hat oder die vom Bund mit einem Leistungsauftrag ausgestattet wurden, wie das Memoriam, die Cinemathek oder die bereits erwähnte Phonotheek.

Aus Sicht des Kantons Zug beunruhigt zudem die zumindest ungewisse Weiterführung der bisherigen bewährten Leistungsverträge des Bundes mit der Stiftung Verkehrshaus der Schweiz. Offen bleibt nämlich in der Darstellung der Umsetzung von Art. 10 (s. Seite 35 ff.) die Frage, welche Museen, Sammlungen und Netzwerke Dritter der Bund künftig über Leistungsaufträge mit Beiträgen unterstützen wird. Die im Finanzrahmen 2012 – 2015 vorgesehenen Beiträge sind nämlich rückläufig. Dies nährt zusätzlich die Befürchtung, dass das Verkehrshaus der Schweiz als national einzigartige und erfolgreiche Kulturinstitution im Bereich des verkehrsgeschichtlichen Erbes durch gekürzte Bundesbeiträgen empfindlich geschwächt wird und den öffentlichen Sammlungsauftrag im nationalen Interesse nicht mehr in genügendem Mass wird erfüllen können.

An dieser Stelle ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung der verschiedenen bundeseigenen Museen im Anhörungsentwurf der Kulturbotschaft nicht klar genug dargestellt wird (es fehlen beispielsweise die Zahlen für das Jahr 2010). Wurde das Konsolidierungsprogramm des Bundes bereits miteinbezogen? Der Kanton Zug erwartet, dass der Bund seine Museen ausnahmslos mit genügend finanziellen Mitteln ausstattet und dass die Aufgaben des Bundes im Bereich der künstlerischen und kulturellen Nachwuchsförderung (siehe S. 72) in der Kulturbotschaft transparent beschrieben werden. Stehen der Pro Helvetia in diesem Bereich genügend Ressourcen zur Verfügung? Aufgrund des vorliegenden Textentwurfs kann dies nicht abschliessend beurteilt werden; ebenso wenig sind die Auswahlkriterien für das transversale Thema «Kultur Digital» (siehe S. 24f). nachvollziehbar.

Für den Kanton Zug stehen sechs Prioritäten im Vordergrund, welche der Bund im Rahmen seiner Kulturpolitik beachten muss:

1. Der Bund muss seiner finanziellen Verantwortung im Rahmen von Verbundaufgaben gemäß NFA nachkommen. Beispielsweise erwartet die EDK, dass der Bund seinen finanziellen Beitrag in den Bereichen Heimatschutz und Denkmalpflege wieder erhöht. Für die Erhaltung schützenswerter Objekte ist ein jährlicher Betrag von 30 Millionen Franken zu

budgetieren. Für eine detaillierte Stellungnahme siehe die Vernehmlassungsantwort der Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger (KSD) vom 23. September 2010.

2. Die Kantone und Städte müssen sich in gemeinsam getragenen Projekten auf eine längerfristige Finanzierung seitens Bund verlassen können. Laufende gemeinsame Projekte wie auch künftige Projekte müssen vom Bund ausreichend mitfinanziert werden.

Réseau Danse Suisse (reso) beispielsweise ist ein Projekt mit Vorbildcharakter: gute und bereichernde Zusammenarbeit der Akteure der drei föderalen Ebenen, gemeinsame Definition der Inhalte usw. Die Kantone bedauern es deshalb sehr, dass nach all den gemeinsam getragenen Vorarbeiten der Tanz nicht als Schwerpunkt respektive transversales Thema in der Kulturbotschaft Eingang fand.

3. Die Beiträge des Bundes an die Stiftung Verkehrshaus der Schweiz können nicht noch weiter gekürzt werden; sie sind als Abgeltung der Kosten für eine national bedeutenden Aufgabe mit Leistungsverträgen des Bundes längerfristig zu sichern.
4. Nationale Programme müssen in Zusammenarbeit mit den Kantonen definiert und geplant werden. Für die beiden Bereiche «Kultur Digital» und Literaturförderung hat eine solche inhaltliche Absprache weder mit den Kantonen noch mit den Städten stattgefunden.
5. Die nationalen Dachorganisationen im Bereich der Kulturförderung müssen weiterhin durch den Bund unterstützt werden. Dies ist eine eindeutige Bundesaufgabe.
6. Die Vereinbarungen, welche während der letzten Jahre zwischen verschiedenen Kantonen, Städten und Pro Helvetia abgeschlossen wurden, müssen beibehalten und weitergeführt werden (einige Kantone haben gemeldet, dass sich die Stiftung aus gewissen Vereinbarungen zurückzieht).

Zum Schluss machen wir Sie auf folgende Problematik aufmerksam: Weil die juristischen Instrumente, welche zur Umsetzung des KFG benötigt werden, erst auf In-Kraft-Treten des Gesetzes Anfang 2012 vorliegen werden, wird eine juristische Unsicherheit geschaffen, die auch für den Kanton Zug inakzeptabel ist. Solange Ausführungsverordnung sowie Beitragsverordnung bzw. die Förderungskonzepte zum KFG nicht vorliegen, ist eine abschliessende Beurteilung der Finanzierungsfragen nicht möglich. Es bleibt das Risiko und die Befürchtung, dass der Bund Kantonen und Städten zusätzliche Aufgaben delegieren wird.

Seite 5/5

Freundliche Grüsse

Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Beilage: Vernehmlassungsantwort der Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger (KSD)

Kopie an:
Direktion für Bildung und Kultur